

Abendgymnasium Esslingen

Schulordnung (Version 15.2.2016)

1. Anwesenheitspflicht / Fehlzeiten

Das Abendgymnasium Esslingen ist kein Vorlesungsbetrieb, sondern eine Schule, in der die fachlichen Inhalte in den Klassen und Kursen gemeinsam erarbeitet werden.

- Das setzt eine ständige Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht voraus. Die vom Schulgesetz Baden-Württemberg vorgeschriebenen fach- und lehrplanbedingten Leistungsnachweise (Klassenarbeiten etc.) müssen erbracht werden.
- Berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderungen sind **dem Klassenlehrer** innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.
- Werden Klassenarbeiten und Klausuren versäumt, muss innerhalb einer Woche eine ärztliche Bescheinigung (bei Krankheit) oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers (bei beruflicher Verhinderung) **dem betroffenen Fachlehrer** und **dem Klassenlehrer** vorgelegt werden. Dies ist auch per e-mail oder Fax möglich.
- Klassenarbeiten und Klausuren, die unentschuldigt versäumt werden, werden mit der Note 6 bzw. mit 0 Punkten bewertet.
- Längerfristige Beurlaubungen müssen bei der Schulleitung vorher schriftlich beantragt werden (**ein entsprechendes Formular gibt es im Downloadbereich unserer Homepage**).
- Bei einem Versäumnis von mehr als 25% der Unterrichtsstunden in einem Fach kann die Erteilung einer Note versagt werden. Das hat zur Folge, dass der Schüler / die Schülerin nicht in die nächste Klasse /Kursstufe versetzt werden kann bzw. die Probezeit nicht besteht. Die bezahlten Semestergebühren und die Anmeldegebühr werden nicht zurückerstattet.

2. Probezeit

- Jeder Studierende, der sich am Abendgymnasium Esslingen eingeschrieben hat, befindet sich im ersten Halbjahr in der Probezeit.
- Am Ende des ersten Halbjahres erhält er ein Zeugnis, das gemäß der allgemeinen Versetzungsordnung (s. Downloadbereich der Homepage) der Abendgymnasien über die Versetzung ins nächste Halbjahr entscheidet. Erfolgt keine Versetzung gilt die Probezeit als nicht bestanden.
- Wird der Studierende ins nächste Halbjahr versetzt, werden die Noten des ersten Halbjahres nicht fortgeschrieben, d.h. die Noten am Schuljahresende ergeben sich aus den Noten im zweiten Schulhalbjahr.

3. Feststellung von Schülerleistungen

- Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen).
- Schriftliche Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten).
- Der Fachlehrer hat zum Beginn seines Unterrichts bekanntzugeben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird. **§ 7 der NVO** (Notenbildungsverordnung , NVO)
Vom 5. Mai 1983

4. Regelung für die zweite Fremdsprache

Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache voraus.

Diese können nachgewiesen werden durch

1. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in vier aufeinander folgenden Schuljahren oder
2. das Bestehen einer vom Abendgymnasium vor dem Übergang in das Kurssystem durchgeführten schriftlichen und mündlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn die Grundkenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden; die Aufgaben werden vom Regierungspräsidium zentral gestellt oder
3. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am Abendgymnasium
 - a) Im Vorkurs (Klasse 1) und in der Einführungsphase (Klasse 2)
 - b) in der Einführungsphase (Klasse 2) und in den ersten beiden Kurshalbjahren der „Oberstufe“, wenn am Ende des Unterrichts mindestens die Note »ausreichend« (5 Punkte) erreicht wurde.

Siehe Verordnung des Kultusministeriums über allgemein bildende Abendgymnasien (Abendgymnasien-Verordnung)

Vom 25. November 2010

5. Schulausschluss

Bei schwerwiegendem Fehlverhalten im Schulleben (z.B. gewalttätigem oder extrem aggressivem Verhalten) kann ein Schüler/ eine Schülerin von der Schulleitung bzw. von der Klassenkonferenz aus der Schule ausgeschlossen werden.